

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/6717 -**

**Gehörschäden durch Jagdwaffen**

**Anfrage der Abgeordneten Karl-Heinz Bley und Frank Oesterhelweg (CDU)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 17.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung vom 07.11.2016,  
gezeichnet

Christian Meyer

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die meisten Jagdwaffen in jagdlich verwendeten Kalibern verursachen Impulslärm von 150 bis 165 dB. Aus Sicht von Medizinern und nach Angaben des Arbeitsschutzes kann Impulslärm oberhalb von 140 dB bereits irreversible Schäden verursachen. Nicht ohne Grund leiden viele Forstleute unter Schwerhörigkeit und verursachen dadurch hohe Kosten.

Die Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.02.2003 über Mindestanforderungen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) schreibt vor, dass eine Gefährdung aufgrund der Einwirkung von Lärm am Entstehungsort ausgeschlossen oder soweit wie möglich verringert werden muss.

Technisch lässt sich der Impulslärm durch die Verwendung von Schalldämpfern in einer Größenordnung von 20 bis 30 dB reduzieren, sodass mit handelsüblicher Munition der Grenzwert von 137 dB unterschritten werden kann.

Nach dem Waffengesetz sind Schalldämpfer in Deutschland vom Erlaubnisverfahren her der zugehörigen Waffe gleichgestellt. Bei Verwendung an erlaubnispflichtigen Waffen ist somit der Besitz von Schalldämpfern durch Privatpersonen ebenso erlaubnispflichtig. Als ein den wesentlichen Teilen einer Schusswaffe gleichgestellter Gegenstand (WaffG, Anlage 1, Ziffer 1.3 in Verbindung mit § 4 und § 10 Abs.1) ist damit eine Erwerbserlaubnis bzw. ein Eintrag in der Waffenbesitzkarte erforderlich. Das Bedürfnis ist gemäß § 8 WaffG glaubhaft zu machen und ergibt sich durch den Arbeitsschutz, sofern die Jagd zur Berufspflicht gehört.

Das Bundesjagdgesetz verbietet keine Schalldämpfer. Allerdings verbietet die Hälfte der 16 Landesjagdgesetze deren Verwendung. Gemäß § 24 NJagdG ist es über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten, die Jagd unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehen wir davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung

der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar ist, da es sich nach unserer Auffassung um einen eng begrenzten Sachverhalt handelt und der Rechercheaufwand gering ist.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

In Niedersachsen ist nach derzeitiger Rechtslage die Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern nach § 24 Abs. 1 Satz 1 NJagdG verboten. Im Rahmen einer Änderung des NJagdG soll dieses Verbot für die Ausübung der Jagd mit Jagdlangwaffen aufgehoben werden.

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSV) vom 08.03.2007, die die Richtlinie 2003/10/EG in nationales Recht umsetzt, ist hier nicht auf Schalldämpfer für Jagdlangwaffen anwendbar; so auch die Rechtsprechung des VG Minden, Urteil vom 26.04.2013, Az. 8 K 2491/12 und VG Berlin, Urteil vom 26.11.2014, Az. 1 K 208.13. Die Verordnung richtet sich allein an den Arbeitgeber, welcher hierdurch veranlasst werden soll, die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz seiner Arbeitnehmer zu treffen. Sie erfasst daher nur Maßnahmen, die vom Arbeitgeber eigenständig durchgeführt werden können, und zwar unabhängig von der konkreten Person des Arbeitnehmers. Dies gilt für Schalldämpfer jedoch nicht, da der Erwerb von Schalldämpfern an eine waffenrechtliche, höchstpersönliche Erlaubnis des Beschäftigten gebunden ist.

- 1. Wie gedenkt die Landesregierung, die Verwendung von Schalldämpfern bei Jagdwaffen, sofern die Jagdausübung zur Berufspflicht gehört, aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen in Niedersachsen zu genehmigen, und, falls ja, wann?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 2. In Großbritannien ist die Verwendung von Schalldämpfern im Rahmen des geltenden Europarechts für Berufsjäger und Förster bereits vorgeschrieben. In Skandinavien nimmt die Verwendung zu. Was unternimmt die Landesregierung, um eine Gefährdung der Beschäftigten in Niedersachsen mit irreversiblen Schäden durch die Lärmemission bei der beruflichen Jagdausübung auszuschließen?**

Die Beschäftigten in den Niedersächsischen Landesforsten haben bei der Schussabgabe die vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn gestellten elektronischen Kapselgehörschützer zu tragen. Inwieweit die kommunalen und privaten Försterinnen und Förster sowie die Berufsjägerinnen und Berufsjäger bei der Schussabgabe zum Tragen eines Gehörschutzes von ihrem Arbeitgeber verpflichtet sind, ist nicht bekannt.

- 3. In niedersächsischen Jagdrevieren trägt eine große Anzahl von Jägern in Privat- und Genossenschaftsjagden zur Erfüllung der Jagdausübung, wie Wildbesatzregulierung, Hege und Pflege, eine große Verantwortung. Wie will die Landesregierung hier den Gesundheitsschutz gewährleisten?**

Den privaten Jägerinnen und Jägern ist es jetzt schon möglich, sich ausreichend durch z. B. Kapselgehörschützer zu schützen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.